

Gültig ab 1. Januar 2024

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
155,66	393,73	631,80	1 361,44

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 238,07 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 729,64 Euro.